

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

in der Fassung vom 1.11.2007

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der **Schoeller GmbH**, Mariahilfer Straße 47/I/5, 1060 Wien, Tel +43 1 879 514 712, Fax +43 1 879 514 710, office@schoeller-corp.com, www.schoeller-corp.com, FN 192723t des Handelsgericht Wien (im Folgenden „Schoeller“), legen die Rechte und Pflichten der Schoeller und ihrer Vertragspartner (im Folgenden „Kunde“) im Zusammenhang mit Leistungen der Schoeller fest.
- 1.2. Schoeller schließt Verträge ausschließlich auf Basis der AGB. Jegliche (allgemeinen) Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen; die AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn eine Ausschließlichkeitsklausel in den (allgemeinen) Bedingungen des Kunden enthalten ist.

2. Vertragsgegenstand und Auftragserteilung

- 2.1. Schoeller erbringt die Leistungen ausschließlich aufgrund von Einzelaufträgen auf Basis dieser AGB. Individuelle Leistungsangebote hinsichtlich Konzipierung, Umsetzung und etwaiger Herstellung durch Schoeller erfolgen ausschließlich auf Basis von vom Kunden übergebener Unterlagen. Sollten Briefings, Präsentationen, Entwurfsvorschläge odgl. notwendig sein bzw. erfolgen, so sind diese – soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – entgeltlich nach der jeweils gültigen Preisliste von Schoeller. Sämtliche Muster, Präsentationen oder sonstige Vorlagen, welche Schoeller dem Kunden übergibt, unterliegen den Regelungen über die Schutzrechte im Sinne des Punkte 6. und sind unverbindliche Beispiele und legen keine Pflichten von Schoeller fest und Schoeller hat nicht für deren Richtigkeit, Umsetzbarkeit udgl einzustehen.
- 2.2. Alle Angebote der Schoeller bleiben auch nach Annahme durch den Kunden freibleibend. Aufträge kommen mit schriftlicher Rückbestätigung durch Schoeller des vom Kunden gezeichneten Angebotes (Beilage ./A) zustande („*Einzelprojekt*“).
- 2.3. Jegliche Änderung eines Einzelprojekts hat durch einen formalisierten Prozess zu erfolgen (im Folgenden „*Change Request*“): Jeder Change Request ist schriftlich bei der anderen Vertragspartei einzuleiten, wobei dies nach Form und Inhalt der Beilage ./A zu erfolgen hat; dabei sind sämtliche Umstände so präzise wie möglich zu beschreiben,

sodass die andere Partei die Möglichkeit hat, die Ergänzungen/Änderungen zu evaluieren und darüber eine schriftliche Vereinbarung treffen zu können; erstellt Schoeller aufgrund eines Change Request ein gemäß Preisliste entgeltliches, schriftliches Angebot und lehnt der Kunde dieses nicht binnen fünf Werktagen nach Übermittlung ab, gilt das schriftliche Angebot und der Change Request als genehmigt. Kommt binnen zehn Werktagen keine Einigung zustande, ist der Change Request hinfällig.

3. Liefer- und Leistungspflichten

- 3.1. Schoeller bemüht sich, die nach den Einzelprojekten geschuldeten Leistungen und Lieferungen innerhalb der geschätzten Leistungs- und Lieferfristen zu erbringen. Ohne gegenteilige ausdrückliche Vereinbarung sind alle Leistungs- und Lieferfristen unverbindlich und verlängern sich um den Zeitraum, in dem Schoeller durch Umstände, die Schoeller nicht verschuldet hat, daran gehindert ist, die Leistung und/oder Lieferung auszuführen. Die Fristen verlängern sich jedenfalls um jene Zeiträume, in denen Schoeller auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, wobei das Gegenteil vom Kunden zu beweisen ist. Unabhängig davon wird Schoeller den Kunden über absehbare Verzögerungen angemessen informieren, wobei sich daraus keine Rechtspflichten ergeben.
- 3.2. Überschreitet Schoeller ausdrücklich als verbindlich festgelegte Fristen, so obliegt es dem Kunden, Schoeller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf der Kunde vom Vertrag zurücktreten kann; das Entgelt für bisher erbrachte Leistungen bleibt davon unberührt.
- 3.3. Auf Basis und in zeitlicher Nähe mit der Unterfertigung der Beilage ./A wird der Kunde gemeinsam mit Schoeller einen Projektmanagementplan für das Einzelprojekt vereinbaren, wobei dem Kunden bekannt und bewusst ist, dass diese Fristen nur realisiert werden können, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten und Drittdienstleister ihren Verpflichtungen entsprechend nachkommen.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1. Der Kunde hat die ordnungsgemäße Abwicklung des Einzelprojektes zu fördern, indem er die vereinbarten bzw. sich aus den Umständen ergebenden Mitwirkungspflichten fristgerecht erfüllt, insbesondere die zur Erstellung der Leistung durch Schoeller notwendigen Informationen, Texte, Vorlagen, Aufgabenverteilung, insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz von Software durch Schoeller, etc. zur Verfügung stellt, notwendige Prüfungen und Genehmigungen erteilt und auch sonst alles unternimmt, was die Durchführung des Einzelprojektes fördert. Übermittelt Schoeller dem Kunden Entwürfe udgl zur Genehmigung und widerspricht der Kunde diesen nicht binnen dreier Werktage, so gelten die Entwürfe als genehmigt.

- 4.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist Schoeller berechtigt, das Entgelt entsprechend des Mehraufwandes anzuheben. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten auch nach entsprechender Aufforderung durch Schoeller nicht nach, ist Schoeller berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei davon die Zahlungspflicht des Kunden in voller Höhe ohne Anrechnung von Ersparnissen unberührt bleibt.

5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Das Entgelt für Leistungen von Schoeller ergibt sich aus dem Einzelprojekt gemäß Beilage ./A bzw aus Change Requests; subsidiär bzw für weitere Leistungen gelten die jeweils gültigen Sätze gemäß Preisliste von Schoeller, wobei die derzeit gültige Preisliste als Beilage ./B angeschlossen ist. Soweit der im Einzelprojekt angenommene Leistungsumfang um mehr als 5 % überschritten wird, verrechnet Schoeller die Mehrleistungen gemäß jeweils gültiger Preisliste, wobei Schoeller keine Warnpflicht trifft, soweit das veranschlagte Entgelt nicht um mindestens 20% überschritten wird; auch die darüber hinausgehende Überschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen dreier Werktagen widerspricht.
- 5.2. Sämtliche von Schoeller angegebenen Preise bzw. Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen, insbesondere für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen, Reisekosten udgl, und gelten ab Sitz von Schoeller in Wien. Weiters werden Materialkosten (z.B. CDs, DVD's, Kundenkopien und -ausdrucke) und Botendienste udgl gesondert verrechnet. Alle etwa von Schoeller durchzuführenden Korrekturen werden nach Aufwand gemäß Beilage ./B verrechnet.
- 5.3. Soweit Fremdleistungen über Schoeller verrechnet werden, wobei unter Fremdleistungen solche Leistungen zu verstehen sind, die von Dritten im Auftrag von Schoeller für ein Einzelprojekt erbracht werden, werden die Fremdleistungen an den Kunden weiterverrechnet. Für Qualitätskontrolle, Handling und Terminkontrolle wird eine Pauschale von 15 % von der Nettorechnungssumme der Fremdleistung von Schoeller dem Kunden verrechnet.
- 5.4. Sämtliche Rechnungen von Schoeller sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abzug und/oder Spesen auf das von Schoeller bekannt gegebene Konto gutzubuchen. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der OeNB per anno fällig. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sämtliche zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten Schoeller zu ersetzen.

5.5. Soweit nicht anderes im Einzelprojekt vereinbart, werden mit Auftragserteilung 30 % der (veranschlagten) Einzelprojektauftragssumme zur Zahlung fällig, wobei diese Zahlung mit der Schlussrechnung verrechnet wird. Schoeller ist berechtigt, jederzeit (Teil)Rechnungen im Sinne des Punktes 5.4. über erbrachte Leistungen zu legen.

6. Schutzrechte, Eigentumsvorbehalt und Kennzeichnung

6.1. Der Kunde garantiert, dass er und Schoeller über alle Vorlagen, Bilder, Texte, Daten, Kennzeichen und sonstiges Material, das der Kunde Schoeller zur Weiterbearbeitung übergibt oder übergeben lässt, rechtsgültig verfügen und diese auf welche Art auch immer verwerten können; der Kunde verpflichtet sich, Schoeller, deren Mitarbeiter und Drittdienstleister in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten, wobei der Kunde auch verpflichtet ist, Kosten der Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter, sämtliche Vermögens- und immateriellen Schäden und sonstige Nachteile zu ersetzen.

6.2. Der Kunde erhält die unwiderrufliche, örtlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare und auf die Dauer des Einzelprojekts begrenzte Berechtigung, die betreffende Lieferung und/oder Leistung von Schoeller vertragsgemäß zu verwerten. Insbesondere ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – die elektronische Verwertung, die Bearbeitung, die Zweitverwertung, die Übersetzung udgl nicht umfasst. Die Übertragung der vereinbarten Verwertungs- und Nutzungsrechte erfolgt nur im Rahmen des Einzelprojektes und erst zum Zeitpunkt der vollständigen Gutbuchung der vereinbarten Gegenleistung des Kunden. Die Rechte an Präsentationen udgl von Schoeller verbleiben jedenfalls bei Schoeller und der (potentielle) Kunde ist nicht berechtigt, diese in welcher Form auch immer zu verwerten. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Überschreitung der Rechteeinräumung Schoeller den richterlich nicht mäßigen Betrag von EUR 10.000,- je Verstoß bzw je Tag eines Verstoßes zu bezahlen.

6.3. Dem Kunden ist bekannt, dass Ansprüche bei Verletzung geistigen Eigentums teilweise verschuldensunabhängig bestehen; Schoeller ist zwar bemüht keine Verletzungshandlungen zu setzen, kann aber nicht gewährleisten, dass alle Lieferungen und Leistungen so erstellt wurden, dass nicht unzulässigerweise in das geistige Eigentum Dritter eingegriffen wird. Schoeller haftet dafür nach den unter Punkt 7. festgelegten Regeln. Schoeller wird im Fall eines etwaigen Rechtsverstoßes erbrachte Leistungen tunlichst ändern. Falls Dritte gegen den Kunden Ansprüche geltend machen, die auf eine Verletzung eines Schutzrechts des Dritten durch den vertragsgemäßen Gebrauch der dem Kunden von Schoeller überlassenen Lieferungen und/oder Leistungen zurückgehen, wird der Kunde Schoeller unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen. Schoeller ist berechtigt, den Kunden nach Wahl von Schoeller auf eigene Kosten gegen die Ansprüche der Dritten zu verteidigen oder zur Abwendung eines Rechtsstreites den Verletzungsvorwurf durch Änderung der Leistung oder auf andere Weise, insbesondere durch Lizenzerwerb, zu beseitigen.

- 6.4. Sämtliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Schoeller.
- 6.5. Schoeller ist berechtigt, sämtliche Leistungen als solche von Schoeller angemessen zu kennzeichnen, ohne dass dem Kunden oder Dritten daraus irgendein Anspruch zustünde. Gleiches gilt für die Nutzung der von Schoeller erbrachten Leistungen für Eigenwerbung in welcher Form auch immer, insbesondere in Referenzdarstellungen. Der Kunde willigt auch ein, dass er namentlich dabei genannt werden darf.
- 6.6. Bei Schoeller verbleiben bei physischen Leistungen jeweils zehn Belegexemplare.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

- 7.1. Schoeller verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach besten Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Kommunikationswesens durchzuführen. Schoeller hat in keinem Fall die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche und ethische Vertretbarkeit der Kommunikationsmaßnahmen zu überprüfen. Externe Prüfungen der Zulässigkeit – welche Schoeller in keinem Fall ersetzen kann und zu welcher Schoeller allgemein stets rät – erfolgen nur auf direkte Beauftragung durch und erfolgen direkt an den Kunden und die entsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Schoeller haftet höchstens für Rechtswidrigkeit, welche für einen Laien bei flüchtiger Betrachtung offensichtlich ist. Schoeller hat insbesondere nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Angaben, Zahlen oder sonstigen Daten, einzustehen; weiters ist die Verantwortung für Rechtsmängel ausgeschlossen.
- 7.2. Der Kunde prüft die Vertragskonformität der gelieferten Leistungen in angemessener Frist nach Übergabe. Jedenfalls haben Beanstandungen und Mängelrügen durch den Kunden binnen fünf Werktagen nach Übergabe der Leistungen begründet schriftlich zu erfolgen; den Beweis der Mangelhaftigkeit hat stets der Kunde zu führen. Gewährleistungsansprüche verfristen binnen sechs Monaten nach Übergabe. Bei berechtigter Mängelrüge hat Schoeller das Recht Verbesserung (insbesondere durch „Errata“ odgl) und/oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; erst wenn die Verbesserung und/oder Ersatzlieferung zweifach fehlgeschlagen ist bzw. Schoeller dies trotz schriftlicher Nachfristsetzung verweigert oder die Verbesserung und/oder Ersatzlieferung Schoeller unzumutbar ist, hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Entgeltes bis maximal 25% der Auftragssumme zu verlangen; die Wandlung ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.3. Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus unerlaubter Handlung, falscher oder unterlassener Beratung, Mangelfolgeschaden, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Unmöglichkeit, sind – so-

weit nicht krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht – ausgeschlossen, insbesondere auch im Regressweg; von der Haftungsbeschränkung nicht umfasst sind Personenschäden. Schoeller haftet nur für Schäden, welche durch Schoeller oder Erfüllungsgehilfen durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (so genannte „Kardinalpflichten“) grob verschuldet wurden, wobei den Beweis des Verschuldens der Kunde zu führen hat. Die Haftung ist jedenfalls betragsmäßig mit 50% der Gegenleistung des Kunden (ohne Barauslagen, Nebengebühren und Steuern) beschränkt und umfasst nur Schäden, die für Schoeller bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar waren; soweit es sich um Dauerschuldverhältnisse handelt, bezieht sich die Gegenleistung auf die jährliche Gegenleistung des Kunden. Soweit Schoeller Software, insbesondere sog „K4“, zur Vertragserfüllung einsetzt, ist jegliche Haftung für die Software, insbesondere auch hinsichtlich Datenverlust und/oder –veränderung, entgangener Gewinn, (reine) Vermögensschäden udgl, und/oder für die Zugänglichkeit der Daten für Dritte ausgeschlossen.

- 7.4. Wurde der Versand von Leistungen von Schoeller vereinbart, geht die Gefahr mit Übergabe an das Beförderungsunternehmen auf den Kunden über; dies gilt auch für Teillieferungen und elektronische Übermittlungen.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Soweit nicht ohnedies einzelvertraglich oder gesetzlich weitergehende Vertraulichkeitspflichten bestehen, sind die Vertragsparteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit in welcher in Form auch immer bekannt gewordener Information des anderen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kundendaten, Umsatzzahlen udgl, die bei Anlegung eines vernünftigen unternehmerischen Maßstabes als geheimhaltungswürdig anzusehen sind (im Folgenden „*geheime Information*“), verpflichtet; dies gilt nicht gegenüber den unten genannten „Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern“ und Drittdienstleistern.
- 8.2. Der Kunde versichert und garantiert im Wege einer selbstständigen Garantieerklärung, geheime Information weder direkt noch indirekt Dritten zu offenbaren oder sonst irgendwie zu verwerten, soweit es über die von Schoeller eingeräumten Verwertungs- und/oder Nutzungsrechte hinausgeht.
- 8.3. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer der Vertragsbeziehung zwischen Kunden und Schoeller hinaus.

9. Konkurrenz- und Abwerbeverbot

- 9.1. Schoeller verpflichtet sich, den Kunden über eventuelle Konkurrenzkonflikte zu informieren, wobei grundsätzlich kein Verbot besteht, Konkurrenzunternehmen des Kunden zu betreuen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch Schoeller verpflichtet sich auch der Kunde, für die Dauer des Konkurrenzausschlusses keine Konkurrenzunternehmen von Schoeller mit Lieferungen und Leistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes bzw der Corporate Communication zu beauftragen.
- 9.2. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit und ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Schoeller, keine Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen von Schoeller zu beschäftigen, insbesondere nicht im Bereich des Vertragsgegenstandes.

10. Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer

- 10.1. Schoeller ist berechtigt, sich zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe Dritter zu bedienen, wobei es sich um Dienstnehmer, Subunternehmer oder Freelancer odgl handeln kann. Die Auswahl liegt, soweit sich der Kunde nicht ausdrücklich und schriftlich ein Mitspracherecht vorbehalten hat, im freien Ermessen von Schoeller. Schoeller haftet ausschließlich für das Auswahlverschulden.

11. Dauer und Kündigung

- 11.1. Je nach Vertragsgegenstand kann es sich um ein Zielschuldverhältnis oder Dauerschuldverhältnis zwischen Kunden und Schoeller handeln; im Zweifel ist ein Zielschuldverhältnis anzunehmen, wobei eine ordentliche Kündigung nicht möglich ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist jede Partei berechtigt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen, wobei die Kündigung fristgerecht einlangen muss.
- 11.2. Die Parteien sind berechtigt den Vertrag aufzulösen, wenn (i) über die andere Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Kostendeckung ein solches abgewiesen wurde, (ii) wenn trotz schriftlicher Beanstandung und Setzung einer angemessenen Frist zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes, die andere Partei diesen nicht herstellt. Die Auflösung aus sonstigem wichtigen Grund bleibt unberührt.
- 11.3. Ist die Erbringung der Leistungen von Schoeller aufgrund höherer Gewalt udgl unmöglich geworden, wird Schoeller den Kunden davon in angemessener Frist benachrichtigten. In diesem Fall ist sowohl der Kunde als auch Schoeller berechtigt, den Vertrag aufzulösen; bereits erbrachte Leistungen werden von Schoeller entsprechend in Rechnung gestellt.

11.4. Im Fall der frühzeitigen Beendigung – aus welchem Grund auch immer – ist der Kunde im Zweifel nicht berechtigt, Leistungen von Schoeller zu verwerten.

12. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

12.1. Der Kunde kann Ansprüche gegen Schoeller nur mit schriftlicher Zustimmung von Schoeller an Dritte abtreten und die Rechtsstellung aus mit Schoeller geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung von Schoeller auf Dritte übertragen. Schoeller hat das Recht, Rechte und Pflichten aus mit dem Kunden geschlossenen Verträgen auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz auch ohne Zustimmung des Kunden zu übertragen; der Kunde kann der Übertragung allerdings widersprechen, wenn durch sie erhebliche betriebliche Interesse des Kunden beeinträchtigt werden.

12.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Schoeller aufzurechnen, sofern die Forderungen nicht schriftlich von Schoeller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

12.3. Gerät der Kunde mit Zahlung in Verzug, so ist Schoeller berechtigt, die Erfüllung fälliger Lieferungen und/oder Leistungen auch im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden zu verweigern, bis der Verzug des Kunden beseitigt ist.

13. Datenschutz

13.1. Der Kunde garantiert, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten von Schoeller rechtmäßig zur Vertragserfüllung verwendet werden dürfen. Soweit Schoeller Kosten bzw. Aufwendung aufgrund von Begehren von Betroffenen zu Daten, die im Zusammenhang mit dem Kunden verwendet werden bzw wurden, anfallen, ist der Kunde verpflichtet, diese zu ersetzen und auch sonst Schoeller im Zusammenhang mit der Datenverwendung schad- und klaglos zu halten.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2. Auf sämtliche von Schoeller abgeschlossene Verträge ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anwendbar, wobei die Kollisionsnormen, das Hager einheitliche Kaufgesetz, das UN-Kaufrecht und sonstige Konventionen, welche das materielle österreichische Recht verdrängen, ausgeschlossen sind. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige ordentliche Gericht.

14.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder Vertragslücken be- oder entstehen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und die Parteien sind verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Vertragsbestimmung entsprechend wirksam zu ergänzen.